



Themenblatt

Der Staatsvertragsbereich

1. Allgemeines¹

Der Ursprung des modernen öffentlichen Beschaffungswesens liegt in einem Staatsvertrag im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (Government Procurement Agreement [GPA]). Er trat für die Schweiz Anfang 1996 in Kraft.² Dabei handelt es sich um das wichtigste internationale vergaberechtliche Abkommen. Unterstellt sind die Auftraggeber des Bundes und der Kantone sowie staatliche Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung (sog. «Sektorenunternehmen»). Das GPA verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, ihre Beschaffungsmärkte für Anbieter/Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen und enthält insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung von ausländischen Anbieter, der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbieter und der Transparenz.

Zusätzlich besteht ein weiteres Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen, welches die Schweiz mit der EU als Teil der bilateralen Verträge (Bilaterale I) abgeschlossen hat. Es regelt im bilateralen Verhältnis hauptsächlich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des GPA auf weitere staatliche Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren des GPA sowie auf weitere Sektoren (Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Telekommunikation). Zudem werden auch private Unternehmen dem Vergaberecht unterstellt, sofern sie mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten (z.B. Konzessionen) ausgestattet sind und somit über Exklusivrechte verfügen (wie v.a. ein Monopolist). Gestützt auf das Bilaterale Abkommen CH-EU haben ferner auch die Bezirke und Gemeinden für ihre Beschaffungen die staatsvertraglichen Vorschriften des GPA zu beachten.

Die Schweiz hat sich ausserdem gegenüber Grossbritannien staatsvertraglich verpflichtet, dass dieses Bilaterale Abkommen CH-EU weitergelten soll.

Die Vorgaben dieser Staatsverträge (GPA, Bilaterales Abkommen CH-EU und Bilaterales Abkommen CH-UK) an die öffentlichen Beschaffungen der Mitgliedstaaten bilden den sog. Staatsvertragsbereich.

¹ vgl. Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS (Grundlagen und Einführung)

² Das GPA wurde 2012 revidiert und trat in revidierter Form für die Schweiz per Anfang 2021 in Kraft.

2. Unterstellung einer Beschaffung unter den Staatsvertragsbereich

2.1 Voraussetzungen

Die Unterstellung einer Beschaffung unter den Staatsvertragsbereich setzt (kumulativ) voraus, dass:

- die massgeblichen Schwellenwerte erreicht werden (für Kantone, Gemeinden und Bezirke CHF 350'000.- [bei Lieferungen und Dienstleistungen] resp. CHF 8'700'000.- [bei Bauaufträgen]³);
- der Auftraggeber an sich in den länderspezifischen Anhängen der Abkommen vom Geltungsbereich erfasst wird; und
- ein im Abkommen aufgeführter Bau, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vorliegt (Annex 4-6 in Anhang I zum GPA und Anhang VI und VII zum Bilateralen Abkommen CH-EU).⁴

2.2 Rechtsfolgen

Bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich laufen die Vergabeverfahren im Wesentlichen gleich ab wie bei Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs; es sind jedoch insbesondere die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten.

2.2.1 Verfahrensarten

Im Staatsvertragsbereich können die folgenden Verfahrensarten zur Anwendung kommen:

- Offenes Verfahren;
- Selektives Verfahren;
- Freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB.

Spezialfall: Vorliegen eines Bauwerks

Beim Vorliegen eines «Bauwerks», d. h. wenn der Wert aller Bauleistungen (Hoch- und Tiefbauarbeiten exkl. MWST, Gebühren, Versicherungen, Bodenerwerb, Dienstleistungen [wie Planerleistungen] und Lieferungen) den Schwellenwert von CHF 8'700'000.- übersteigt, sind grundsätzlich – vorbehältlich des freihändigen Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 IVöB – alle Aufträge für dieses Bauwerk international im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht CHF 2'000'000.- und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so können diese Leistungen freihändig (Art. 21 Abs 1 oder 2 IVöB), im Einladungsverfahren oder national im offenen oder selektiven Verfahren beschafft werden (sogenannte Bagatellklausel).⁵

³ Für die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellten Sektorenunternehmen gibt es weitere Schwellenwerte; diese sind im Anhang dieses Themenblattes aufgeführt.

⁴ vgl. Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS (Grundlagen und Einführung)

⁵ vgl. Art. 16 Abs. 3 IVöB

2.2.2 Fristen

2.2.2.1 Minimalfristen

Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.⁶

2.2.2.2 Fristverkürzung

Der Auftraggeber kann die Minimalfristen in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.⁷

Er kann die minimale Frist für die Einreichung der Angebote um je 5 Tage kürzen, wenn:

- die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
- die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.⁸

Er kann die minimale Frist für die Einreichung der Angebote auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

- Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Art. 35 IVöB.⁹

Er kann die minimale Frist für die Einreichung der Angebote auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.¹⁰

Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist für die Einreichung der Angebote auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.¹¹

⁶ Art. 46 Abs. 2 IVöB

⁷ Art. 47 Abs. 1 IVöB

⁸ vgl. Art. 47 Abs. 2 IVöB

⁹ vgl. Art. 47 Abs. 3 IVöB

¹⁰ Art. 47 Abs. 4 IVöB

¹¹ Art. 47 Abs. 5 IVöB

2.2.3 Sprache der Ausschreibung oder der Ausschreibung der Anfrage zur Teilnahme

Die Ausschreibung oder die Ausschreibung der Anfrage zur Teilnahme der Beschaffungen, die in den Staatsvertragsbereich fallen, muss zwingend in Deutsch und Französisch veröffentlicht werden.¹² Die gesamte Publikation muss in die zweite Amtssprache des Kantons Wallis übersetzt werden.

3. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Grundlagen und Einführung, Ziff. 1 sowie Ziff. 3.2, 3.3 und 3.4\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang C\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / April 2026

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.

¹² vgl. Art. 3 Abs. 1 kGIVöB

Anhang: Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Gemäss Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

Zusätzlich gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation *	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)